



Richtlinie des Landkreises Eichstätt zur Förderung von Mehrwegwindeln

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand und Zweck der Förderung

Der Landkreis Eichstätt sieht im Rahmen seiner Mitverantwortung für die Umwelt seine Aufgabe darin, unnötigen Müll zu vermeiden und alternative -und ressourcenschonende Lösungen zu finden.

Ziel der Förderung von Mehrwegwindeln ist das extreme Müllaufkommen von Einwegwindeln zu minimieren.

Es wird die Nutzung von Mehrwegwindeln gefördert. Dies kann ein Neukauf sein, aber auch die Inanspruchnahme eines Windeldienstes, Miet- oder gebrauchten Windeln.

1.2 Begriffsbestimmung

Mehrwegwindeln im Sinne dieser Richtlinie sind Stoffwindeln, die aus natürlichen Materialien hergestellt sind: Insbesondere Baumwolle, Hanf, Bambus und Wolle. Diese sind waschbar und wiederverwendbar.

Sie werden um Hüfte und Schritt befestigt und wie eine Unterhose getragen, um das Verschmutzen der Kleidung zu verhindern. Sie werden von und für Menschen verwendet, die ihre Ausscheidungen aus den verschiedensten Gründen nicht kontrollieren können. Beispiele sind Säuglinge und Kleinkinder und Menschen mit Stuhl- oder Harninkontinenz.

1.3 Fördergrundlagen

Der Landkreis Eichstätt gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinien im Rahmen der für das betreffende Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagten und bereitgestellten Mittel Zuwendungen für den Bereich der Mehrwegwindeln.

2. Förderverfahren

2.1 Förderverfahren und Zuständigkeit

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Förderung ist das Landratsamt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend.

2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eltern bzw. das Elternteil mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Beide müssen im Landkreis Eichstätt gemeldet sein.

Bei Personen mit medizinischer Notwendigkeit reicht es aus, wenn die pflegebedürftige Person im Landkreis Eichstätt gemeldet ist.

2.3 Umfang und Höhe der Förderung

Förderfähig sind alle Mehrwegwindeln i. S. von 1.2, insofern der Antrag bis spätestens zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes eingeht. Das Kaufdatum und die Höhe des Kaufpreises sind nicht ausschlaggebend. Pro Kind ist eine einmalige Förderung in Höhe von 120,00 Euro möglich. Bei Mehrkinderfamilien können auch mehrere Anträge gleichzeitig gestellt werden.

Für pflegebedürftige Personen – egal in welchem Alter - kann nach zwei Jahren, bei Erfüllung der Voraussetzungen, eine erneute Antragstellung erfolgen.

2.4 Antragsunterlagen

- 2.4.1 Dem Antrag auf Zuschuss für Mehrwegwindeln sind beizulegen:
- a) Kopie der Geburtsurkunde
 - b) Originalquittung bzw. geeignete Kaufnachweise, bei Gebrauchtwindeln (z. B. Kontoauszug, Schriftverkehr etc.)
 - c) Nachweise (Vertragskopie etc.) bei Inanspruchnahme eines Windeldienstes oder bei Miet-Windeln.
 - d) Bei Personen mit medizinischer Notwendigkeit: Formlose Bestätigung des Pflegedienstes / behandelnden Arztes
- 2.4.2 Das Amt für Familie und Jugend kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Feststellung der Fördervoraussetzungen notwendig ist.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.06.2021 in Kraft.